



Manual für die Umsetzung des NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST Textilstandard

Basierend auf der Version 7.0

Anmerkung:

Die hier erwähnten Punkte dienen als Hilfestellung der Interpretation des BEST 7.0 und fokussieren sich auf einzelne im BEST relevanten Aspekte. In allen anderen Punkten des BEST 7.0 können die Interpretationen des GOTS Manuals Version 7.0 (Handbuch für die Implementierung des GOTS) herangezogen werden.

Um innovative Entwicklungen im Sinne von progressiver Nachhaltigkeit zu unterstützen, können Abweichungen von der Richtlinie dem Richtlinienausschuss zur Prüfung vorgestellt werden. Im besonderen Fall sind somit Ausnahmegenehmigungen möglich.

Kap. 2.2.5 Warenbegleitzertifikate

„... Zertifizierte Betriebe, die kbA/kbT Rohfasern oder BEST Waren einkaufen, müssen BEST Betriebszertifikate und BEST Warenbegleitzertifikate (TCs), ...“

Interpretation:

BEST zertifizierte Unternehmen können BEST Transaktionszertifikate (TC) für GOTS Garne erhalten, sofern die GOTS Garne als Rohgarn eingekauft wurden und ein Nachweis über die Einhaltung der BEST 7.0 definierten Grenzwerte vorliegt. Die Analyseergebnisse sind zusammen mit dem BEST TC Antrag des Einkäufers dem zuständigen Zertifizierer einzureichen. Für die Analytik beauftragte Labore müssen gemäß ISO 17025 akkreditiert sein.

Roh-Garne aus Baumwolle können mit einem entsprechenden Nachweis des GVO-Grenzwertes akzeptiert werden. Für die Beauftragung der GVO-Analyse ist entweder der GOTS-zertifizierte Verkäufer oder der BEST-zertifizierte Einkäufer verantwortlich.

Roh-Garne aus Leinen oder Hanf können akzeptiert werden, sofern zusätzlich eine AOX Analyse die BEST Konformität bestätigt.

Roh-Garne aus Seide können akzeptiert werden, sofern zusätzlich eine NPEO-Analyse die BEST Konformität bestätigt.

Kap. 4.3 Verbot der Verwendung von GVO Fasern – erhöhte Sicherheit

Interpretation GVO-freie Baumwolle:

Es wird über eine zunehmende Anzahl GVO positiv getesteter Biobaumwoll-Textilien im Markt berichtet. Befürchtet wird, dass GVO-Kontaminationen auch in Biotextilien zunehmen.

Der Internationale Verband der Naturtextilwirtschaft e.V. (IVN) will mit den nachfolgenden Regelungen zu GVO-Analysen bereits frühzeitig bei Eintritt von GOTS Fasern oder GOTS Rohgarnen in die BEST-Kette, über aussagekräftige Analysen an Samen und Rohfasern sicherstellen, dass keinerlei absichtliche Kontamination von Bioartikeln mit einer BEST Kennzeichnung in die weiterführende Verarbeitungskette und somit in den Markt gelangen.

Dementsprechend fordert der BEST seit 2018 systematische Nachweise zur GVO-Freiheit von Fasern beim Eintritt von Baumwolle in die BEST-Verarbeitungskette.

Die Philosophie des IVN wird vom Gedanken getragen, eine möglichst ökologische Textilproduktion zu fördern. In Produkten, die mit möglichst geringen Mengen chemischer Substanzen behandelt werden, ist die Baumwoll-DNA weitgehend intakt und kann in ausreichenden Mengen extrahiert werden. Werden daher nur Spuren von oder gar keine Baumwoll-DNA bei der Analytik nachgewiesen, ist dieses ein Hinweis auf eine starke Behandlung der Ware. Diese Behandlung widerspricht den Grundgedanken des IVN und ist daher abzulehnen. Daraus folgt, dass GVO Tests, bei denen die Baumwoll-DNA in der Probe nicht oder nur in Spuren nachgewiesen wird, wie GVO Tests mit GVO Befund > 5% zu bewerten sind und das betroffene Lot abgelehnt wird.

Zur Untermauerung des Ergebnisses kann die Durchführung eines AOX Tests hilfreich sein. Der AOX Test gibt Hinweise auf die Verwendung gen-zerstörender Halogenverbindungen.

„GVO in nicht entkörnter Baumwolle darf als unvermeidbare Kontamination kleiner 0,9% ... enthalten sein“

Interpretation:

Zertifizierte Betriebe und zugelassene Zertifizierer sind verpflichtet Analyseergebnisse von der nicht entkörnten Baumwolle für alle eingekauften Rohbaumwoll- und Rohgarn-Chargen anzufordern (identisch mit den GOTS Anforderungen).

„GVO in Rohbaumwolle und in BEST Waren nachfolgender Prozessschritte... von kleiner 5% akzeptabel.“

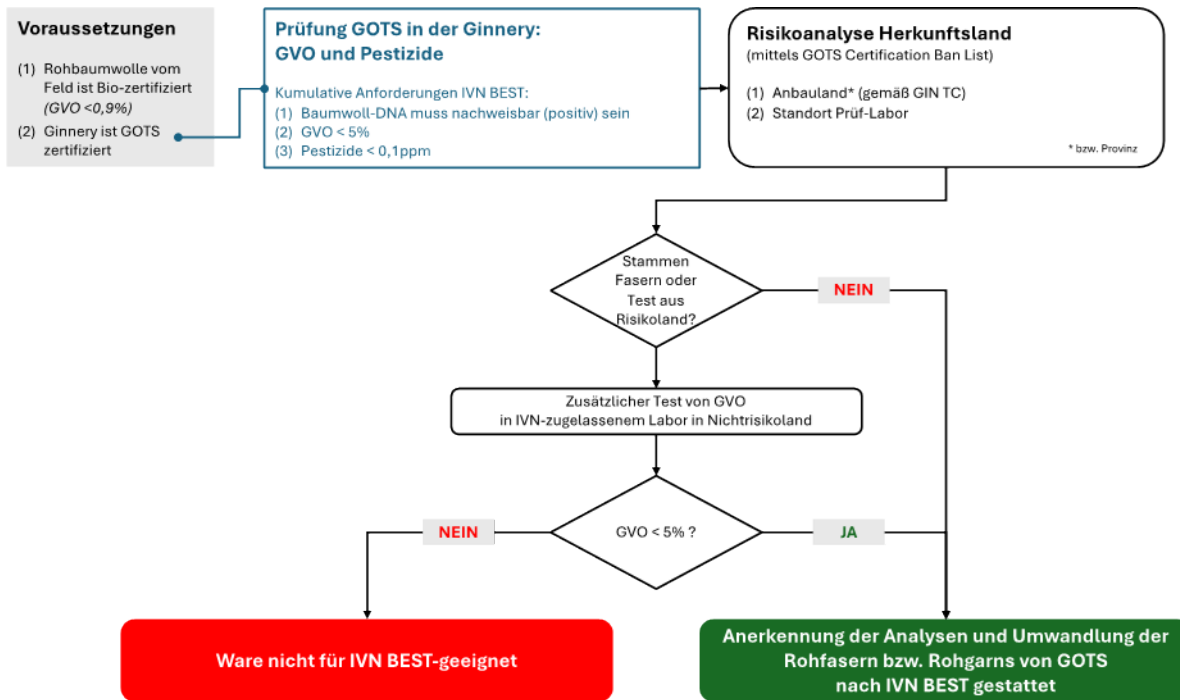
Interpretation:

Alle zertifizierten Betriebe, welche GOTS Rohgarne in die BEST-Kette liefern, sind verpflichtet Wareneingänge risikobasiert stichprobenartig analysieren zu lassen.

Als risikobasierte Stichprobe wird eine Probennahme und Untersuchung von Waren basierend auf den Certification Bans des GOTS verstanden (<https://global-standard.org>). Die dort genannten Länder der gesperrten Firmen, werden als Hoch-Risiko-Herkunftsländer eingestuft. Gleiches gilt für Testergebnisse aus den oben definierten Ländern

Vorliegende GVO-Testergebnisse aus Hoch Risiko Herkunftsländer sollten geprüft und durch Wiederholungsmessung in vom IVN zugelassenen Laboren verifiziert werden.

Zur vereinfachten Darstellung des Prozesses siehe nachfolgende Grafik.



Probennahme:

1. Wareneingang Rohfasern:

Risiko basierte Probennahme einer Charge eines ausgewählten Lieferanten: 1000 g Fasern, aus dem Balleninneren von 5-10 Ballen pro Charge sind als Mischprobe in einem PVC freien, sauberen, luftdicht geschlossenen und eindeutig mit der Chargennummer bezeichneten Beutel zu verpacken und an das vom IVN zugelassene Institut mit einem GVO-Analyseauftrag zu versenden.

2. Wareneingang Rohgarn:

Von jeder (verarbeiteten) Charge ist eine Garn-Mischprobe (ca. 100 g) von 3-5 unterschiedlichen Konen aus verschiedenen Kartons/ Paletten zu erstellen. Hierzu ist die äußere Garnschicht zuvor zu entfernen und nicht der Probe beizufügen. Die Probe ist in einem PVC-freien, sauberen, luftdicht- geschlossenem und eindeutig mit der Chargennummer bezeichneten Beutel zu verpacken und an das vom IVN zugelassene Institut mit einem GVO-Analyseauftrag zu versenden.

Jegliche Verletzungen des Grenzwertes sind durch den zertifizierten Betrieb oder den zugelassenen Zertifizierer innerhalb von 14 Tagen an die IVN Geschäftsstelle zur Weiterleitung an den Richtlinienausschuss des IVN zu melden. Dieser wird dann über die nachfolgenden Maßnahmen entscheiden und den betroffenen Betrieb nach seinen Möglichkeiten bei der Schadensminimierung unterstützen.

GVO-Analyseablauf beim IVN zugelassenen Institut:

1. Überprüfung ob ausreichend Baumwoll-DNA gefunden wird
2. Wenn ausreichend Baumwoll-DNA vorhanden ist: Überprüfung mit Hilfe der PCR-Analyse auf spezifische Marker für eine gentechnische Veränderung (35S-Promotor, NOS-Terminator, bar-Gen...)
3. Bei positivem PCR-Test: Bestimmung der Gentechnisch veränderten Baumwollvarietät (Baumwolllinien)
4. Nach Klarheit über die Gentechnisch veränderten Varietäten: Quantifizierung der gefundenen Gentechnisch veränderten Baumwollvarietäten

Anmerkung:

Die quantitative Bestimmung soll durchgeführt werden, wenn das Ergebnis der qualitativen Bestimmung eine Verunreinigung mit GVO zeigt, mit dem Ziel den Anteil der GVO am Gesamtmaterial zu bestimmen. Es sind nur Prüfinstitute zugelassen, die nach ISO/IEC 17025 akkreditiert, bei GOTS gelistet und nicht in den Hochrisiko-Ländern ansässig sind.

Kap. 4.4 Verbot des Einsatzes von schwermetallhaltigen Farbstoffen und Zusätzen Interpretation schwermetallfrei:

Ein Zusatzstoff gilt als schwermetallfrei, wenn er keine Schwermetalle als funktionalen Bestandteil enthält und die durch die ETAD für Farbmittel festgelegten Grenzwerte für Verunreinigungen für folgende Metalle nicht übersteigt: Antimon: 50ppm, Arsen: 50ppm, Barium: 100ppm, Cadmium: 20ppm, Kobalt: 500ppm, Kupfer: 250ppm, Chrom: 100ppm, Eisen: 2500ppm, Blei: 100ppm, Mangan: 1000ppm, Nickel: 200ppm, Quecksilber: 4ppm, Selen: 20ppm, Silber: 100ppm, Zink: 1500ppm, Zinn: 250ppm

Kupferhaltige Farbstoffe sind, im Hinblick auf die spätere Recyclingfähigkeit des Artikels, momentan nicht zugelassen.

Eisen hat, im Gegensatz zu Kupfer oder anderen hier verbotenen Metallen, keine Gefahrstoffkennzeichnung für umwelt- oder humantoxikologische Eigenschaften (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008).

Kap. 4.8 Verbot der Anwendung von Merzerisieren und Laugieren

Behandlung / Prozess	Kriterien
Merzerisieren	Unzulässig; Laugieren zur Verbesserung der Farbstoffaufnahme ist als Ausnahme zulässig.

Ausnahme:

Erlaubt sind 100% kbA-Mischung mit maximal 5% merzerisiertem kbA-Garn, GOTS-zertifiziert, als Verstärkung in stark mechanisch beanspruchten Textilien oder Teilen von Textilien (z.B. Sockenspitze und -Verse) zur Verlängerung der Nutzungsdauer. Ziel ist es darüber hinaus die Recyclingfähigkeit des Produktes durch Verzicht auf Synthefasern zu verbessern.

Kap. 4.9 Verbot der Verwendung von hochveredelnder Ausrüstung

Behandlung / Prozess	Kriterien
Flammhemmende Ausrüstung	Unzulässig;
Chemisch synthetische Hochveredelung	Unzulässig;

Interpretation:

Chemisch synthetische Hochveredlung ist für BEST zertifizierte Textilien ausgeschlossen. Dazu zählen neben den flammhemmenden Ausrüstungen auch z.B. Ausrüstungen, wie Bügelleicht, Knitterarm, Hydrophobierung, Oleophobierung, Hydrophilierung, Füllungen und Versteifungen, Glanz- und Mattierungsausrüstungen sowie Beschwerung und Beschichtungen und jegliche Verwendung von weiteren Kunstharzausrüstungen.

Synthetische Hilfsstoffe sind erlaubt zum Weichmachen, Walken und Filzen, wenn sie die grundlegenden (z.B. Anforderungen an H-Sätze) und speziellen (z.B. keine Silikone, Siloxane) Anforderungen des Standards erfüllen. Enzymatische Hilfsstoffe (z.B. Cellulasen) sind ebenfalls erlaubt unter den genannten Bedingungen.

Zertifizierer sollen bei der Prüfung der zugelassenen chemischen Zusatzstoffe nach den Anforderungen des Global Organic Textile Standards (GOTS) die Kategorien „Softener“ und „Finishing auxiliary“ mit Augenmerk auf die Anforderungen des BEST prüfen. Anträge auf Ausnahmen von dieser Beschränkung können mit Begründung beim IVN Richtlinienausschuss eingereicht werden.

Kap. 4.10 Vision für Chemikalien aus nachwachsenden Rohstoffen

„... wünscht sich der IVN die Anwendung der 12 principles of green chemistry (US EPA)...“

Interpretation:

Dem IVN ist bewusst, dass diese Prinzipien die Herstellung von Chemikalien mittels genetisch veränderter Mikroorganismen (weiße Biotechnologie) beinhalten. Die konsequente Haltung des IVN der grünen Biotechnologie gegenüber, d.h. das Verbot von gentechnisch veränderten Pflanzen, bleibt davon unberührt.

Einzelfallregelungen

Füllungen und Ausstopfungen

Schafschurwollkugeln können als Füllung betrachtet werden können. Ein kbT Nachweis ist ausreichend. Ein weiterführender Nachweis über Mulesing-Freiheit ist nicht nötig.